1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	375.900 375.900	-	55.687.502 55.687.502	56.063.402 56.063.402

- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert
- 6) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

- 1) unverändert
- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf 750.000 €

festgesetzt.

6) unverändert

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Fürth, 15.12.2010 Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister